

## Beurteilung und Zeugnisse

Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt ganzheitlich und umfasst die Fachleistungen (Sachkompetenz), das Arbeits- und Lernverhalten (Selbstkompetenz) und das Sozialverhalten (Sozialkompetenz). Sie richtet sich nach dem Laufbahnreglement für die Volksschule (Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom 12. Juli 2010). Dieses gilt ab Schuljahr 2011/2012 für alle Schüler und Schülerinnen der Primarschule und einlaufend für die Sekundarstufe I.

### 1. Beurteilung

#### 1.1 Beurteilung der Fachleistungen (Sachkompetenz)

Die Beurteilung in den Fachbereichen wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt.

6	sehr gut	Alle Lernziele sind erreicht, zusätzlich werden regelmässig besondere Leistungen erbracht.
5	gut	Alle Lernziele sind erreicht.
4	genügend	Die wesentlichen Lernziele sind erreicht.
3	ungenügend	Die wesentlichen Lernziele sind nur teilweise erreicht.
2	schwach	Die Lernziele sind nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erreicht.
1	sehr schwach	Die Lernziele sind nicht erreicht.

Beurteilt werden mündliche, schriftliche und praktische Leistungen ab dem 1. Schuljahr. Zur besseren Abstufung der Bewertungen können auch halbe Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2 verwendet werden. Für die Zeugnisse sind die offiziellen Dokumente zu verwenden.

#### 1.2 Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (Selbst- und Sozialkompetenz)

Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens wird im Zeugnis mittels einer vierstufigen Skala ausgewiesen: - *trifft in hohem Masse zu*; - *trifft zu*; - *trifft teilweise zu*; - *trifft nicht zu*. *Trifft zu* entspricht der Grundnorm.

Lernziele zum Arbeits- und Lernverhalten	Lernziele zum Sozialverhalten
Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht	Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein
Beteiligt sich aktiv am Unterricht	Begegnet den Lehrpersonen respektvoll
Arbeitet konzentriert und ausdauernd	Begegnet den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll
Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig	
Kann mit anderen zusammenarbeiten	
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein	

## 2. Beförderung und Promotion

### 2.1 Beförderungsbedingungen für die Primarschule

Die Schüler und Schülerinnen der Primarschule unterliegen keiner Promotion. Sie werden automatisch in die nächsthöhere Klasse befördert.

In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, Fremdsprachigkeit, schwierige familiäre Verhältnisse kann die Schulleitung auf Gesuch der Eltern und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.

Für Schüler und Schülerinnen mit einem besonderen Bildungsbedarf ist einmal eine Verlangsamung der

Schullaufbahn bzw. die Wiederholung einer Klasse möglich. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Lehr- und Fachpersonen und der Erziehungsberechtigten.

## **2.2 Promotionsbedingungen für die Sekundarstufe I**

Die Aufnahme in die Sekundarstufe I erfolgt definitiv. Die Klassenlehrperson kann Jugendliche, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, im Einverständnis mit den Eltern bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau der Sekundarschule empfehlen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

Schüler und Schülerinnen, die die Promotionsbedingungen am Ende eines Semesters nicht erfüllen, werden provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester. Falls dann die Promotionsbedingungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Repetition oder ein Wechsel des Anforderungsniveaus.

## **3. Beurteilungsinstrumente**

### **3.1 Zeugnis Primarschule und Sekundarstufe I**

Es gibt Auskunft über die Leistungen der Schüler und Schülerinnen in den Fächern, über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und die Absenzen.

1.-3. Schuljahr: Am Ende des Schuljahres für die Bereiche Deutsche Sprache inkl. Schreiben/Sachunterricht/ Musik und Mathematik

4.-6. Schuljahr: Am Ende jeden Semesters für alle Fächer gemäss kantonalen Vorgaben

7.-9. Schuljahr (Sekundarstufe I): Die Leistungen in den Fächern werden nach den kantonalen Vorgaben am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.

### **3.2 Standortgespräch Primarschule**

Es dient der Förderung der Schüler und Schülerinnen. Grundlage bilden die Einschätzung der Lehrperson, die Selbsteinschätzung des Kindes oder Jugendlichen und die Beobachtungen der Eltern. Es können Zielvereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten werden. Die Klassenlehrperson führt pro Schuljahr mindestens ein Standortgespräch durch, bei Bedarf auch mehrere. Diese finden statt:

- a) 1.- 4. Schuljahr zwischen Dezember und Februar
- b) 5. Schuljahr zwischen Januar und März
- c) 6. Schuljahr zu Beginn des zweiten Semesters, es dient gleichzeitig als Übertrittsgespräch im Rahmen des Übertrittsverfahrens in die Sekundarstufe I.

### **3.3 Standortgespräch Sekundarstufe I**

Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und die Jugendlichen zu einem Standortgespräch ein, wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt.

Im 2. Semester des 8. Schuljahres findet ein obligatorisches Standortgespräch statt. Dieses dient der Vereinbarung verbindlicher Ziele für das 9. Schuljahr.

Bei Bedarf führt die Lehrperson weitere Standortgespräche durch.

### **3.4 Zwischenbericht Sekundarstufe I**

Für Jugendliche, deren Promotion gefährdet ist oder deren Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, muss ein Zwischenbericht erstellt werden. Er gibt Auskunft über den Leistungsstand in den Promotionsfächern und enthält Aussagen zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

## **4. Spezielle Förderung**

Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf erhalten in den Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen eine Note. In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag nach „individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert. Die verantwortlichen Lehrpersonen besprechen die Ziele der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten.

## **5. Fremdsprachigkeit**

Neu zugezogene fremdsprachige Kinder und Jugendliche werden in den Fächern unterstützt, in denen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können. Für die Dauer dieser Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache können mittels Förderplanung individuelle Lernziele festgelegt werden.

## **6. Unterschrift und Rechtsmittel**

Die Erziehungsberechtigten unterschreiben das Zeugnis. Mit der Unterschrift bestätigen sie, dass sie von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben, nicht aber das Einverständnis mit der Beurteilung. Beschwerde kann gegen alle Verfügungen der Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörden erhoben werden. Die Beschwerdeinstanz ist der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen.